

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Vereinigung ION

Allgemeine Geschäftsbedingungen veröffentlicht von der Vereinigung „Industriell Oppervlaktebehandelend Nederland“ (Nummer 40476749), hinterlegt bei der Handelskammer unter der Nummer Kv03/2300562 am 17 März 2021.  
Veröffentlicht von der Vereinigung Industriell Oppervlaktebehandeling Nederland (verkrúpt Vereniging ION), Postfach 2600, 3430 GA Nieuwegein. ©Vereniging ION

## Artikel 1: Anwendung

1. Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote der Mitglieder der Vereinigung ION, für alle von diesem Mitglied abgelehnten Angebote und für alle sich daraus ergebenden Verträge, insofern das Mitglied der Vereinigung ION ein Lieferant ist.
2. Das Mitglied der Vereinigung ION, das diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, wird als Auftragnehmer bezeichnet. Die Gegenpartei wird als Auftraggeber bezeichnet.
3. Bei einem Widerspruch zwischen dem Inhalt des zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrags und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die Bestimmungen des Vertrags Vorrang.
4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürfen nur von Mitgliedern der Vereinigung ION verwendet werden.

## Artikel 2: Angebote

1. Alle Angebote sind freibleibend. Der Auftragnehmer hat das Recht, sein Angebot bis zu zwei Arbeitstagen nach Eingang der Angebotsannahme zu widerrufen.
2. Wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Informationen zur Verfügung stellt, kann der Auftraggeber davon ausgehen, dass diese Informationen richtig und vollständig sind und sein Angebot darauf basieren.
3. Die im Angebot angegebenen Preise sind in Euro, ohne Umsatzsteuer und ohne staatliche Abgaben oder Steuern. Darüber hinaus sind die Preise exklusive Reise-, Unterbringungs-, Verpackungs-, Lager- und Transportkosten sowie Kosten für die Be- und Entladung und Mitwirkung bei Zollformalitäten.
4. Der Inhalt von Prospekten und sonstigen Druckschriften ist nicht Bestandteil des Angebots und bindet den Auftragnehmer nicht, es sei denn, es wird im Angebot ausdrücklich darauf Bezug genommen.
5. Der vom Auftragnehmer angebotene Preis gilt nur in Kombination mit den angebotenen Produktnummern.

## Artikel 3: Geheimhaltung

1. Alle Informationen, welcher Art und in welcher Form auch immer (wie z.B. Angebote, Entwürfe, Abbildungen, Zeichnungen und Know-how), die dem Auftraggeber vom Auftragnehmer oder im Namen des Auftragnehmers zur Verfügung gestellt werden, sind vertraulich und dürfen vom Auftraggeber zu keinem anderen Zweck als der Ausführung des Vertrages verwendet werden.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen dürfen vom Auftraggeber nicht veröffentlicht oder vervielfältigt werden.
3. Wenn der Auftraggeber gegen eine der in den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels genannten Verpflichtungen verstößt, schuldet er eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000 € pro Verstoß. Diese Strafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadensersatz geltend gemacht werden.
4. Der Auftraggeber muss die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Informationen auf erste Aufforderung des Auftragnehmers innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist zurückgeben oder vernichten. Bei dem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € pro Tag. Diese Strafe kann zusätzlich zu dem gesetzlichen Schadensersatz geltend gemacht werden.

## Artikel 4: Emballage und Verpackung

1. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer verpflichtet, das zu bearbeitende Gut ordnungsgemäß zu verpacken und so zu sichern, dass es bei normalem Transport ihren Bestimmungsort in gutem Zustand erreicht.
2. Der Auftragnehmer verpackt das verarbeitete Gut nach seiner Wahl entweder in der Originalverpackung oder in einer neuen Verpackung auf seine Weise. Die Kosten für den Transport ihren Bestimmungsort in gutem Zustand erreicht. Für die neue Verpackung werden die Anschaffungskosten berechnet und diese wird nicht zurückgenommen.
3. Falls für die Verpackung und den Transport Paletten, Verpackungskisten, Latexkisten, Behälter usw. vom Auftragnehmer oder von einem Dritten gegen Zahlung eines Pfandes oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt wurden, ist der Auftraggeber verpflichtet (es sei denn, es handelt sich um eine Einwegverpackung), dieses Pfand an die vom Auftragnehmer angegebene Adresse zurückzusenden, andernfalls schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer dafür vollen Schadensersatz.

## Artikel 5: Empfehlungen und Informationen

1. Aus Empfehlungen und Informationen des Auftragnehmers kann der Auftraggeber keine Rechte ableiten, wenn diese sich nicht auf den Auftrag beziehen.
2. Wenn der Auftraggeber vom Auftragnehmer Informationen zur Verfügung stellt, kann der Auftraggeber bei der Vertragserfüllung davon ausgehen, dass die Informationen richtig und vollständig sind.
3. Der Auftraggeber ist gegenüber dem Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf die Verwendung von Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Mustern, Modellen usw. beziehen, die vom Auftraggeber selbst oder in dessen Auftrag zur Verfügung gestellt wurden. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer den entstandenen Schaden ersetzen, einschließlich der vollen Kosten einer Verteidigung gegen solche Ansprüche.
4. Der Auftragnehmer übernimmt zu keinem Zeitpunkt die Verantwortung für die Qualität der Arbeit, die dem Auftraggeber ausgearbeiteten und/oder vorgeschriebenen Oberflächenbehandlungsplan, noch für eine Empfehlung, die auf einem solchen Plan basiert.
5. Falls der Auftraggeber eine Verantwortung für den von ihm oder in seinem Namen ausgearbeiteten Oberflächenbehandlungsplan auf den Auftragnehmer übertragen möchte, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, diese Verantwortung zu übernehmen. Dem Auftragnehmer muss ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, eine Überprüfung durchzuführen, um eine Entscheidung über eine solche Übertragung treffen zu können.
6. Vom Auftragnehmer kann nicht verlangt werden, dass er die in Punkt 5.5 dieses Artikels vorgeschriebene Überprüfung, es sei denn, es geht bereits aus der Angebotsanforderung hervor, dass der Auftraggeber die Verantwortung auf den Auftragnehmer übertragen möchte.
7. Für Materialien und Ersatzteile, die vom Auftraggeber selbst zur Verfügung gestellt werden, übernimmt der Auftragnehmer zu keinem Zeitpunkt die Verantwortung.

## Artikel 6: Lieferzeit / Durchführungsfrist

1. Alle Lieferzeiten und Durchführungsfristen, die angegeben werden, sind Richtwerte.
2. Die Lieferzeit bzw. Durchführungsfrist beginnt erst, wenn über alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten Übereinstimmung erzielt wurde, alle Angaben einschließlich der endgültigen und genehmigten Zeichnungen und dergleichen im Besitz des Auftragnehmers sind, die vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und die übrigen Voraussetzungen vorliegen, die für die Durchführung des Auftrages erforderlich sind.
3. Falls das so ist und:
  - a. bei der Festlegung der Lieferzeit und/oder Durchführungsfrist Umstände vorliegen, die dem Auftraggeber selbst oder dem Auftraggeber bekannt waren, so verlängert sich die Lieferzeit und/oder Durchführungsfrist um die Zeit, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seines Arbeitsplans benötigt, um den Auftrag unter Berücksichtigung der Lieferzeiten, es sei denn, es sich um Mehrarbeit handelt, wird die Lieferzeit und/oder Durchführungsfrist um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer gemäß seiner Planung benötigt, um die betreffenden Materialien und Ersatzteile zu liefern (oder zu beschaffen) und/oder die Arbeit auszuführen;
  - b. die Verpflichtungen des Auftragnehmers ausgesetzt werden, dann verlängert sich die Lieferzeit und/oder Durchführungsfrist um die Zeit, die der Auftragnehmer nach Wegfall des Ausnahmefalles unter Berücksichtigung seines Arbeitsplans zur Fertigstellung des Auftrages benötigt;
  - c. Vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Auftraggeber wird vermutet, dass die der Verlängerung der Lieferzeit oder der Durchführungsfrist die Folge einer Situation ist, wie sie unter a bis c beschrieben ist.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Kosten, die dem Auftragnehmer entstehen, bzw. alle Schäden, die dem Auftragnehmer wegen der Verzögerung der Lieferzeit und/oder Durchführungsfrist im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels entstehen, zu bezahlen.

- 6.5. Die Nichterhaltung der Lieferzeit oder Durchführungsfrist berechtigt den Auftraggeber in keinem Fall zu Schadensersatz oder einem Rücktritt vom Vertrag. Der Auftraggeber stellt dem Auftraggeber jedoch seinen Anspruch Dritter wegen Überschreitung der Lieferzeit oder Durchführungsfrist frei.

## Artikel 7: Lieferung und Gefahrenübergang

1. Die Lieferung gilt ab dem Zeitpunkt als erfolgt, an dem der Auftragnehmer das Gut an den Auftraggeber an seinem Geschäftssitz zur Verfügung stellt und den Auftraggeber darüber informiert hat, dass ihm das Gut zur Verfügung steht. Von diesem Zeitpunkt an trägt der Auftraggeber das Risiko unter anderem für die Lagerung, die Verladung, den Transport und die Entladung des Guts.
  2. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können vereinbaren, dass der Auftragnehmer für den Transport sorgt. Die Risiken der Lagerung, der Verladung, des Transports und der Entladung gehen in diesem Fall zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann zur Abdeckung dieser Risiken eine Versicherung abschließen.
  3. Wenn Güter umgeschlagen werden sollen und der Auftraggeber die umzuschlagenden Güter bis zur Lieferung der neuen Güter zurückbehält, verbleibt das Risiko in Bezug auf die umzuschlagenden Güter beim Auftraggeber, bis er sie dem Auftragnehmer übergeben hat. Falls der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die umzuschlagenden Güter in dem Zustand zu liefern, in dem sie sich bei Vertragsabschluss befand, kann der Auftragnehmer den Vertrag auflösen.
- ## Artikel 8: Preisänderung
1. Der Auftragnehmer kann Erhöhungen der kostenbestimmenden Faktoren, die nach dem Vertragsabschluss eingetreten sind, an den Auftraggeber abwälzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Preisänderung auf erstes Anfordern des Auftragnehmers zu bezahlen.

## Artikel 9: Höhere Gewalt

1. Wenn ein Versäumnis bei der Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers die Folge höherer Gewalt ist, kann dieses Versäumnis nicht dem Auftragnehmer angelastet werden.
2. Höhere Gewalt umfasst beispielsweise die Gegebenheit, dass vom Auftragnehmer herangezogene Dritte wie Lieferanten, Subunternehmer und Transporteure oder andere Parteien, von denen der Auftraggeber abhängig ist, ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, Wetterbedingungen, Naturkatastrophen, Terrorismus, Cyberkriminalität, Ausbreitung von Infektionskrankheiten (einschließlich Pandemien wie COVID-19, Störungen des digitalen Infrastrukturs, Feuer, Strukturschwäche, Verlust, Diebstahl oder Wegfallen von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsunterbrechungen sowie Import- oder Handelsbeschränkungen.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er durch höhere Gewalt vorübergehend an der Erfüllung dieser Verpflichtungen gehindert ist. Nach Wegfall der Gegebenheit der höheren Gewalt muss der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllen, sobald seine Planung dies zulässt.
4. Wenn höhere Gewalt vorliegt und die Erfüllung dadurch dauerhaft unmöglich ist oder wird, oder wenn diese Situation länger als sechs Monate andauert hat, ist der Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Der Auftraggeber ist in einem solchen Fall berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, jedoch nur in Bezug auf den Teil der Verpflichtungen, der vom Auftragnehmer noch nicht erfüllt wurde.
5. Die Vertragsparteien haben keinen Anspruch auf Schadensersatz, den sie infolge der höheren Gewalt, der Aussetzung oder der Auflösung im Sinne dieses Artikels erlitten haben bzw. noch erliden werden.

## Artikel 10: Umfang der Arbeiten

1. Der Auftraggeber muss dafür sorgen, dass alle Genehmigungen, Freigaben und Genehmigungen, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, rechtzeitig eingeholt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf dessen erste Aufforderung hin eine Kopie dieser genannten Unterlagen zu senden.
2. Die Arbeit umfasst nicht, wenn schriftlich nicht anders vereinbart:
  - a. die Kosten für Erd-, Ramm-, Hack-, Abbruch-, Fundamentierungen-, Mauer-, Zimmer-, Verputz-, Maler-, Tapezier-, Reparaturarbeiten und sonstiges;
  - b. die Kosten für den Anschluss von Gas, Wasser, Strom, Internet oder anderen Infrastrukturen;
  - c. die Kosten zur Vermeidung oder Begrenzung von Schäden an Gütern oder Diebstahl oder Verlust von Gütern, die sich an oder in der Nähe der Arbeitsstelle befinden;
  - d. die Entsorgung von Materialien, Baustoffen oder Abfällen;
  - e. den vertikalen und horizontalen Transport.

## Artikel 11: Mehrarbeiten

1. Änderungen an den Arbeiten führen in jedem Fall zu Mehrarbeit, wenn:
  - a. eine Änderung des Designs, der Spezifikationen oder der Aufgabenstellung vorliegt;
  - b. die vom Auftraggeber gemachten Angaben nicht der Realität entsprechen;
  - c. die geschätzten Mengen um mehr als 5 % abweichen.
2. Mehrarbeit wird auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Ausführung der Arbeiten geltenden Faktoren berechnet. Der Auftraggeber muss den Preis für die Mehrarbeit auf die erste Aufforderung des Auftragnehmers hin zu bezahlen.

## Artikel 12: Ausführung der Arbeiten

1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Auftragnehmer seine Arbeiten ohne Unterbrechung und zum vereinbarten Zeitpunkt durchführen kann und dass ihm bei der Durchführung durch die erforderliche Ausrüstung zur Verfügung stehen, wie z.B. a. Gas, Wasser und Strom; b. Heizung; c. abschließbarer, trockener Lagerzuber; d. Ausrüstungen, die dem Gesetz über die Arbeitsbedingungen (Arbowet) vorgeschrieben sind.
2. Der Auftraggeber trägt das Risiko und haftet für die Beschädigung und den Diebstahl oder Verlust von Gütern des Auftragnehmers, des Auftraggebers und Dritter, wie z.B. Werkzeuge, für die Arbeiten bestimmte Materialien oder bei den Arbeiten verwendete Geräte, die sich auf oder in der Nähe der Baustelle, an der die Arbeiten ausgeführt werden, oder an einem anderen vereinbarten Ort befinden.
3. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels ist der Auftraggeber verpflichtet, eine angemessene Versicherung gegen die im vorigen Absatz genannten Risiken abzuschließen. Der Auftraggeber muss auch dafür Sorge tragen, dass das Arbeitsrisiko der verwendeten Geräte versichert ist. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer auf Verlangen eine Kopie der betreffenden Versicherungspolice(n) und einen Nachweis über die Zahlung der Prämie zusenden. Bei einem Schadenfall ist der Auftraggeber verpflichtet, diesen unverzüglich seiner Versicherung zur weiteren Bearbeitung und Abwicklung zu melden.
4. Die vom Auftragnehmer hergestellten und zur Vertragserfüllung notwendigen Werkzeuge oder Hilfsmittel bleiben dem Auftraggeber, es sei denn, es wird ein Entgelt in Rechnung gestellt hat.

## Artikel 13: Übergabe des Werks

1. Das Werk gilt als übergeben, in folgenden Fällen als übergeben:
  - a. Wenn der Auftraggeber das Werk genehmigt hat;
  - b. Wenn der Auftraggeber das Werk in Gebrauch genommen hat. Wenn der Auftraggeber einen Teil des Werkes in Gebrauch nimmt, so gilt dieser Teil als übergeben;
  - c. Wenn der Auftraggeber schriftlich mitgeteilt hat, dass die Arbeiten beendet sind, und der Auftraggeber nicht innerhalb von acht Tagen nach der Berichtigung mitgeteilt hat, ob das Werk genehmigt wurde oder nicht;
  - d. Wenn der Auftraggeber das Werk wegen geringfügiger Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen beheben oder nachgeliefert werden können und die der Inbetriebnahme nicht entgegenstehen, nicht genehmigt;
  - e. Wenn dem Auftraggeber das Werk übergeben wird oder in die Verfügungsgewalt des Auftragnehmers gelangt ist.
2. Wenn der Auftraggeber das Werk nicht genehmigt, dann ist er verpflichtet, dies dem Auftragnehmer schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Auftraggeber muss die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer wurde Zahlungsausschuss gewährt oder er

- 13.3. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen Schäden an noch nicht fertig gestellten Teilen des Werkes frei, die durch die Nutzung bereits fertig gestellter Teile des Werkes verursacht werden.

## Artikel 14: Haftung

1. Bei einem zurechenbaren Versäumnis ist der Auftragnehmer verpflichtet, seine vertraglichen Verpflichtungen trotzdem zu erfüllen.
2. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz, egal aus welchem Rechtsgrund, ist auf Schäden beschränkt, für die der Auftragnehmer durch eine von ihm oder in seinem Namen abgeschlossene Versicherung versichert ist. Der Umfang dieser Verpflichtung übersteigt niemals den Betrag, der von dieser Versicherung in dem betreffenden Fall ausgezahlt wird.
3. Wenn sich der Auftraggeber, aus welchem Grund auch immer, nicht auf Absatz 2 dieses Artikels berufen kann, beschränkt sich die Verpflichtung zum Schadensersatz auf maximal 15 % der gesamten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) vom Vertrag aus Ersatzteil- oder Teillieferungen besteht. Ist diese Verpflichtung auf maximal 15 % (ohne Umsatzsteuer der Auftragssumme für diese Ersatzteil- oder Teillieferung begrenzt. Bei Daueraufträgen ist die Verpflichtung zum Schadensersatz auf maximal 15 % (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Ist diese Verpflichtung auf maximal 15 % (ohne Umsatzsteuer der Auftragssumme für diese Ersatzteil- oder Teillieferung begrenzt. Bei Daueraufträgen ist die Verpflichtung zum Schadensersatz auf maximal 15 % (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.
4. Nicht fürfähig sind:
  - a. Folgeschäden. Unter Folgeschäden versteht man unter anderem Schäden durch Stagnation, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn, Transportkosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten.
  - b. Obhut- und Bearbeitungsschäden. Dies betrifft Schäden, die während oder infolge der Ausführung der Arbeiten an Gütern, an denen gearbeitet wird, oder an Gütern, die sich in der Nähe der Baustelle befinden, verursacht werden.
  - c. Schäden, die durch Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit von Hilfsangehörigen oder schleitenden Angestellten des Auftragnehmers verursacht werden.Der Auftraggeber kann sich gegen diese Schäden versichern. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, Schäden an Material, das vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag geliefert wurde, von denen ursächlich entstehenden Schäden zu ersetzen. Jede Haftung des Auftragnehmers verjährt drei Jahre nach Lieferung oder Übergabe.
- 4.7. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Ausführung der Arbeit, die sich aus einem Fehler eines vom Auftraggeber an einen Dritten gelieferten Produktes ergeben, an dem die vom Auftragnehmer gelieferten Produkte oder Materialien ein Bestandteil sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, einschließlich der vollen Kosten einer möglichen Verteidigung, zu ersetzen.

## Artikel 15: Garantie und andere Forderungen

1. Der Auftraggeber hält, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Lieferung oder Übergabe die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung, wie in den folgenden Absätzen genauer dargestellt, für ein Jahr.
2. Wenn die Parteien unterschiedliche Garantiebedingungen vereinbart haben, gelten die Bestimmungen dieses Artikels in vollem Umfang, es sei denn, es steht im Widerspruch zu diesen unterschiedlichen Garantiebedingungen.
3. Wenn die vereinbarte Leistung nicht ordnungsgemäß ausgeführt wurde, dann muss der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist entscheiden, ob er die Leistung ordnungsgemäß ausführt oder dem Auftraggeber einen entsprechenden Teil der Auftrags gutschreibt.
4. Wenn der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung zu einem späteren Zeitpunkt wählt, dann bestimmt er nach eigenem Ermessen die Art und Weise und den Zeitpunkt der Durchführung der Leistung. Der Auftraggeber in jedem Fall die Möglichkeit dazu bietet. Bestand die vereinbarte Leistung u.a. in der Verarbeitung des vom Auftraggeber bereitgestellten Materials, dann muss der Auftraggeber auf seine Kosten und Gefahr neues Material beschaffen.
5. Ersatzteile oder Materialien, die vom Auftragnehmer repariert oder ersetzt werden müssen, müssen ihm vom Auftraggeber zugesandt werden.
6. Zu den Auftragnehmers Kosten:
  - a. alle Transport- oder Versandkosten;
  - b. Kosten für Demontage und Montage;
  - c. Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten.Der Auftragnehmer ist nur dann zur Erfüllung der Garantie verpflichtet, wenn der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen erfüllt hat.
7. Es wird keine Garantie gegeben, wenn Mängel die Folge sind von:
  - a. normalem Verschleiß;
  - b. unsachgemäßer Verwendung;
  - c. nicht oder fehlerhaft durchgeführter Wartung;
  - d. Installation, Montage, Änderung oder Reparatur durch den Auftraggeber;
  - e. Mängeln an oder Nichteignung von Gütern, die vom Auftraggeber stammen oder von ihm vorgeschrieben sind;
  - f. Mängeln an oder Nichteignung von Materialien oder Hilfsmitteln, die der Auftraggeber verwendet.
8. Es wird keine Garantie gegeben in Bezug auf:
  - a. gelieferte Güter, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren;
  - b. die Überprüfung und Reparatur der Güter des Auftraggebers;
  - c. Ersatzteile, die unter die Garantie des Herstellers fallen.Die Bestimmungen der Absätze 3 bis 8 dieses Artikels gelten entsprechend für etwaige Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Vertragsverletzungen, Vertragswidrigkeit oder auf einer anderen Grundlage.

## Artikel 16: Beschwerdepflicht

1. Der Auftraggeber kann sich nicht auf Mängel an der Leistung berufen, wenn er diese nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Zeitpunkt, an dem der Mangel festgestellt wird, oder vernünftigerweise hätte feststellen können, schriftlich beim Auftragnehmer gemeldet hat.
  2. Wenn der Mangel an der Leistung bei einer Chargenlieferung betrifft, dann muss der Auftraggeber die gesamte Charge abnehmen, ohne Recht auf Ansprüche gegenüber dem Auftragnehmer zu haben.
  3. Der Auftraggeber muss Beschwerden in Bezug auf die Rechnung unter Androhung des Verfalls aller Rechte innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Auftragnehmer einreichen. Wenn die Zahlungsfrist länger als dreißig Tage ist, muss der Auftraggeber die Beschwerde innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich eingereicht haben.
- ## Artikel 17: Nicht abgenommene Güter
1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das/die vertragsgeständliche(n) Gut/Güter nach Ablauf der Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist am vereinbarten Ort tatsächlich abzunehmen.
  2. Wenn der Auftraggeber in jeder Weise ungenügend an der Lieferung durch den Auftragnehmer mitwirkt.
  3. Nicht abgeholte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers gelagert.
  4. Wenn der Auftraggeber die in Absatz 1 und/oder 2 dieses Artikels genannten Bestimmungen ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 € pro Tag, höchstens jedoch 25.000 €, zu zahlen, nachdem er durch den Auftragnehmer in Verzug gesetzt wurde. Diese Strafe kann zusätzlich zum gesetzlichen Schadensersatz geltend gemacht werden.
- ## Artikel 18: Zahlung
1. Die Zahlung erfolgt am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder auf ein vom Auftragnehmer benanntes Konto.
  2. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
  3. Wenn der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt, ist der Auftraggeber verpflichtet, den vereinbarten Gelddbetrag einer Aufforderung des Auftragnehmers zur Ratezahlung nachzukommen.
  4. Das Recht des Auftragnehmers, Forderungen gegen den Auftraggeber zu verrechnen oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, ist ausgeschlossen, es sei denn, dem Auftragnehmer wurde Zahlungsausschuss gewährt oder er

- 18.5. Unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat oder nicht, wird alles, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer aufgrund des Vertrages schuldet oder schulden wird, sofort fällig, wenn:
  - a. eine Zahlungsfrist überschritten wurde;
  - b. der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus Artikel 17 nicht nachkommt;
  - c. Konkurs oder Zahlungsinstellung für den Auftraggeber beantragt wurde;
  - d. Güter oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden;
  - e. der Auftraggeber (Unternehmen) aufgelöst oder liquidiert wird;
  - f. der Auftraggeber (natürliche Person) einen gesetzlichen Schuldenerlass beantragt, unter Vormundschaft gestellt wird oder verstorben ist.
- 18.6. Bei einem Verzug bei der Zahlung eines Gelddbetrags schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf diesen Betrag Zinsen. Die Zinsen werden ab dem Tag berechnet, der auf den als Forderungstermin für die Zahlung vereinbarten Tag folgt, bis zu dem Tag, an dem der Auftraggeber den gesamten Gelddbetrag bezahlt hat. Wenn die Vertragsparteien keinen endgültigen Zahlungstermin vereinbart haben, sind die Zinsen ab 30 Tagen nach Ablauf des Forderungstermins zu zahlen. Der Zinssatz beträgt 12 % pro Jahr, es gilt jedoch der gesetzliche Zinssatz, wenn dieser höher ist. Bei der Berechnung der Zinsen wird ein Teil des Monats als voller Monat gerechnet. Am Ende eines jeden Jahres wird der Betrag, auf den die Zinsen berechnet werden, auf den für dieses Jahr vereinbarten Tag übertragen. Der Auftraggeber ist berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen zu verrechnen, die Unternehmen, die mit dem Auftragnehmer verbunden sind, gegenüber dem Auftraggeber haben. Der Auftraggeber ist zudem berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen zu verrechnen, die Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber haben, die mit dem Auftragnehmer verbunden sind. Verbundene Unternehmen sind alle Unternehmen, die zur gleichen Gruppe im Sinne von Artikel 2:24 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs gehören und eine Beteiligung im Sinne von Artikel 2:24c des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs haben.
- 18.8. Bei nicht fristgerechter Zahlung ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer alle außergerichtlichen Kosten zu zahlen, mindestens jedoch 75 €. Diese Kosten werden auf der Grundlage der folgenden Tabelle berechnet (Hauptforderung einschließlich Zinsen):
  - a. über die ersten 3.000,00 € 15%;
  - b. auf den übergreifenden Betrag bis zu 6.000,00 € 10%;
  - c. auf den übergreifenden Betrag bis zu 15.000,00 € 8%;
  - d. auf den übergreifenden Betrag bis zu 60.000,00 € 5%;
  - e. auf den übergreifenden Betrag ab 60.000,00 € 3%.Wenn die auf dem Auftraggeber höher sind als die sich aus der vorstehenden Berechnung ergebenden Kosten, dann sind die tatsächlich angefallenen außergerichtlichen Kosten fällig.
- 18.9. Wenn den Forderungen des Auftragnehmers in einem gerichtlichen Verfahren alle außergerichtlichen Kosten gegeben wird, so gehen alle Kosten, die ihm im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstehen, zu Lasten des Auftraggebers.

## Artikel 19: Sicherheiten

1. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Anfordern des Auftragnehmers eine dem Auftragnehmer ausreichend erscheinende Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, gerät er sofort in Verzug. Der Auftragnehmer hat in einem solchen Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen und den dadurch entstandenen Schaden dem Auftraggeber zu ersetzen. Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der gelieferten Güter, solange der Auftraggeber:
  - a. seine Verpflichtungen aus einem Vertrag mit dem Auftragnehmer nicht erfüllt hat;
  - b. Ansprüche aus dem Vertrag nicht innerhalb von neun genannten Verträge, wie z.B. Schadensersatz, Strafen, Zinsen und Kosten, nicht bezahlt hat.Solange gelieferte Güter unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf der Auftraggeber die Nutzung seines normalen Geschäftsbetriebes hinaus belasten oder veräußern. Diese Klausel hat eine dingliche Wirkung.
2. Wenn der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt geltend macht, kann er die gelieferten Güter zurückfordern. Der Auftraggeber muss dafür eine Unterstufung leisten.
3. Wenn der Auftraggeber, nachdem ihm die Güter vom Auftragnehmer vertragsgemäß geliefert wurden und er seine Verpflichtungen in Bezug auf diese Güter erfüllt hat, lebt der Eigentumsvorbehalt an den Gütern unberührt, wenn der Auftraggeber seine Verpflichtungen aus einem Folgevertrag nicht erfüllt.
4. Der Auftragnehmer hat ein Pfand- und Zurückbehaltungsrecht an allen Gütern, die er aus welchem Grund auch immer in seinem Besitz hat oder haben wird, und an allen Forderungen, die er gegenüber dem Auftraggeber hat oder haben wird.

## Artikel 20: Geistige Eigentumsrechte

1. Der Auftraggeber darf Rechte als Hersteller, Konstrukteur bzw. Erfinder der im Rahmen des Vertrages geschaffenen Werke, Modelle oder Erfindungen. Der Auftraggeber hat daher das ausschließliche Recht, dafür ein Patent, eine Marke oder ein Design anzumelden.
2. Mit der Vertragserfüllung überträgt der Auftragnehmer keine geistigen Eigentumsrechte an den Auftraggeber.
3. Wenn die vom Auftragnehmer zu erbringende Leistung (teilweise) in der Lieferung von Computerausgabe besteht, so sind die geistigen Eigentumsrechte des Auftraggebers übertragbar. Der Auftraggeber erwirbt eine nicht ausschließliche, weltweite und zeitlich unbegrenzte Benutzerlizenz an der Computerausgabe ausschließlich zum Zwecke der normalen Nutzung und des ordnungsgemäßen Betriebs der Computeranwendung. Der Auftraggeber ist jedoch nicht berechtigt, die Lizenz zu übertragen oder eine Unterlizenz darauf zu vergeben. Veräußert der Auftraggeber das Gut an Dritte, so geht die Lizenz automatisch auf den Erwerber über.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Auftraggeber durch die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter entstehen. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung der geistigen Eigentumsrechte frei.

## Artikel 21: Übertragung von Rechten oder Pflichten

1. Der Auftraggeber darf Rechte oder Pflichten aus einem Artikel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder dem/deren zugrunde liegenden Vertrag/Verträgen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers übertragen oder verpfänden. Diese Klausel hat dingliche Wirkung.

## Artikel 22: Beendigung oder Kündigung des Vertrags

1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, den Vertrag zu beenden oder zu kündigen, es sei denn, der Auftragnehmer stimmt dem zu. Wenn der Auftragnehmer nicht zustimmt, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Gebühr in Höhe des vereinbarten Preises, abzüglich der Ersparnisse, die dem Auftragnehmer aus der Kündigung entstehen. Die Gebühr beträgt mindestens 20 % des vereinbarten Preises.
2. Wenn der Preis von den tatsächlich entstandenen Kosten des Auftragnehmers abhängig gemacht wird (Kostenanschlagbasis), wird die Gebühr im Sinne des ersten Absatzes dieses Artikels auf die Summe der Kosten, der Arbeitsstunden und der sonstigen Kosten, die dem Auftragnehmer für den gesamten Auftrag voraussichtlich entstehen würden.

## Artikel 23: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Es gilt niederländisches Recht.
2. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung, ebenso wenig eine andere internationale Regelung, deren Abschluss gestützt ist.
3. Streitigkeiten werden dem niederländischen Zivilgericht vorgelegt, das am Ort der Niederlassung des Auftragnehmers zuständig ist. Der Auftragnehmer kann von dieser Zuständigkeitsregel abweichen und die gesetzlichen Zuständigkeitsregeln anwenden.